

Protokoll

der 8. Sitzung der Wahlperiode 2003/08 des *Finanzausschusses* der
Gemeinde Borgwedel am *Donnerstag*, dem *10. November 2011*,
um *19.30 Uhr* in Borgwedel, Dörps- und Sprüttenhuus

Anwesend sind:	Ausschussvorsitzender	Hans-Heinrich Langholz
	Ausschussmitglied	Renate Schmitt
für	Ausschussmitglied	H.-H. Brammer
	Ausschussmitglied	Brigitte Döhren
	Ausschussmitglied	Birgit Petersen
	Ausschussmitglied	Jürgen Fischer
für	Ausschussmitglied	Kai Beyer
	Ausschussmitglied	Thomas Rüks
für	Ausschussmitglied	Katarina Pluhar
	Ausschussmitglied	Lisa Jensen-Rath

Gäste:	Bürgermeister	Uwe Jensen
	Amtskämmerer	Bernd Krecklow
	Amtskämmerer	Hans Werner Köhler

Protokollführer: Thomas Rüks

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung; Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
 - a) Information des Vorsitzenden über die Tagesordnung
 - b) Fragen zu Beratungsgegenständen
 - c) Fragen zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sowie Vorschläge oder Anregungen
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 27. Oktober 2011
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Eröffnungsbilanz 2011
6. Haushaltssatzung 2012
7. Verschiedenes

Zu TOP 1:

Der Ausschussvorsitzender Hans-Heinrich Langholz eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest. Widersprüche werden nicht erhoben.

Zu TOP 2:

- a.) Der Vorsitzende informiert über die Tagesordnung.
- b.) Zu Beratungsgegenständen gibt es keine Fragen.
- c.) Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

Zu TOP 3:

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 27.10.2011 werden keine Einwendungen erhoben.

Zu TOP 4:

Die Tagesordnung wird unverändert übernommen.

Zu TOP 5:

Herr Köhler und Herr Krecklow stellen die Eröffnungsbilanz 2011 vor. Es gibt schon einige Gemeinden, die die Doppik schon eingeführt haben. Es gibt aber noch keine Gemeinde, die eine Eröffnungsbilanz vorgelegt hat. Der Finanzausschuss schlägt der Gemeindevertretung vor, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 zu beschließen. Dieser Beschluss wird einstimmig gefasst.

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Kennwort: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Borgwedel zum 01.01.2011 liegt jetzt vor.

Am 03.02.2011 hatte die Gemeindevertretung Borgwedel die Haushaltssatzung 2011 verabschiedet, die erstmals nach der Doppik – doppelte Buchführung in Konten – gefertigt worden war.

Die Entwicklung nimmt ihren Lauf – derzeit haben im Kreisgebiet die Gemeinden der Ämter Kappeln-Land, Hürup, Süderbrarup und Mittelangeln auf eine doppische Buchführung umgestellt; ferner die Städte Schleswig und Kappeln.

Die Ämter Langballig und Kropp-Stapelholm streben zusammen mit den amtsangehörigen Gemeinden die Umstellung zum 01.01.2012 an. Entsprechendes gilt auch für Harsilee und Handewitt und ab 2013 auch für das Amt Geltinger Bucht.

Aktuell haben ca. 43 % aller Kommunen des Kreises Schleswig-Flensburg die doppische Haushaltsführung.

Solange keine Eröffnungsbilanz vorliegt, ist die anzusetzende Größe des Eigenkapitals und dessen Entwicklung reine Spekulation bzw. Schätzung.

Die Haushaltssatzung 2011 wurde der Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg zur Kenntnisnahme übersandt – genehmigungspflichtige Teile waren in der Satzung – z.B. Kreditaufnahmen – nicht enthalten.

In ihrer Stellungnahme hatte die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 28.02.2011 daraufhin gewiesen, dass es Ziel der Gemeinde sein muss, möglichst zeitnah eine geprüfte und von der Gemeindevertretung beschlossene Eröffnungsbilanz aufzustellen. Es wurde gebeten, diese nach Vorliegen der Kommunalaufsicht zu über-senden.

Die erste Eröffnungsbilanz, die im Kreisgebiet erstellt worden ist, wurde am 29. Juni 2011 vom Amtsausschuss Haddeby verabschiedet. Eine Vergleichsbilanz hierzu lag leider nicht vor.

Die Kommunalaufsicht hat am 29.08.2011 auf Anfrage hierzu ausgeführt:

„Die mir mit Schreiben vom 29. Juni 2011 übersandte Eröffnungsbilanz des Amtes Haddeby habe ich erhalten und am 04. Juli 2011 an das Kommunale Prüfungsamt Nord weitergeleitet. Das Kommunale Prüfungsamt Nord hat mir Ende Juli 2011 mitgeteilt, dass es in Ermangelung entsprechender personeller Kapazitäten eine gesonderte Prüfung der Eröffnungsbilanz im gemeindlichen Bereich durch das KPA Nord nicht geben wird. Dies ist auch gesetzlich nicht vorgegeben. Nach § 95n Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten für die Prüfung der Eröffnungsbilanz die Absätze 1 bis 5 des § 95n entsprechend. Das bedeutet, dass für die Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie der hierfür bestimmte Ausschuss des Amtes Haddeby (Haupt- und Finanzausschuss) zuständig ist.

Die aufgestellten Bilanzen werden allerdings in die turnusmäßigen Ordnungsprüfungen einbezogen.“

Die letzte Ordnungsprüfung hat 2010 stattgefunden. Ich gehe davon aus, dass die nächste Prüfung in den Jahren 2016 bis 2018 erfolgen wird.

Noch einmal eine kurze Zusammenfassung zur Doppik:

Das kommunale Haushaltsrecht sollte einer grundlegenden Reform durch ein geschlossenes, ressourcenverbrauchsorientiertes Rechnungslegungskonzept unterzogen werden. Statt Ein- und Auszahlungen stehen die Rechengrößen Aufwendungen und Erträge im Mittelpunkt, wobei erstere aber dennoch in der Finanzrechnung zur Überwachung der Finanzlage weiter berücksichtigt werden.

Durch die Einführung von Positionen wie Forderungen/ Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und Abschreibungen werden Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) und Erträge (Ressourcenzuwachs) demjenigen Haushaltsjahr zugeordnet, in dem sie tatsächlich entstanden sind.

Das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen gliedert sich in mehrere, aufeinander abgestimmte Teile. In der Bilanz wird das gesamte Vermögen angegeben, in der Ergebnisrechnung (entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung) der Ressourcenverbrauch ermittelt, in der Finanzrechnung die Zahlungsfähigkeit überwacht und in einem konsolidierten Abschluss sämtliche wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Bereiche der Kommune zu einem einheitlichen Gesamtabchluss zusammengefasst.

Die Vorteile eines doppelten Haushalts- und Rechnungswesens sind:

Die Transparenz wird erhöht. Die Bürger und ihre gewählten Vertreter in der Gemeindevertretung kennen die Darstellung oft aus der Privatwirtschaft und können sich in kürzerer Zeit ein zuverlässiges Bild über die wirtschaftliche Lage ihrer Kommune machen.

Es kommt zu einer Vereinheitlichung des Rechnungswesens sämtlicher – d.h. der wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Aktivitäten – der Kommunen, was einen Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erlaubt.

Im Rahmen der Umstellung des Rechnungswesens der Gemeinde Borgwedel auf die Doppik ist für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und für die weiteren regelmäßigen Inventurarbeiten es erforderlich, das gesamte Vermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten a) zu erfassen und b) zu bewerten.

Ziel dabei ist die Darstellung der tatsächlichen Vermögenssituation zum Stichtag der Inventur.

Wir haben die Bewertungsgrundsätze hierbei strikt zu beachten und entsprechend angewandt:

- 01) Die Bewertung erfolgt nach Anschaffungs- und Herstellungskosten
- 02) Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Stichtag vollständig und einzeln zu erfassen und zu bewerten.
- 03) Posten auf der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.
- 04) Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Dies ist der Grundsatz der Vorsicht)
- 05) Aufwendungen und Erträge des Haushaltsplanes sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen in dem zuzurechnenden Jahresabschluss zu berücksichtigen (Periodenabgrenzung).
- 06) Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen in der Schlussbilanz der vorhergehenden Haushaltsjahre übereinstimmen.
- 07) Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden (Grundsatz der Bewertungsstetigkeit).
- 08) Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen.

Inventar –

Das Inventar ist das auf einen bestimmten Zeitpunkt bezogene genaue (d.h. mit Angabe von Art, Menge und Wert versehene) Verzeichnis der Vermögensgegenstände. Es stellt somit das Ergebnis der Inventur zahlenmäßig und wertmäßig fest.

Immaterielle Vermögensgegenstände, Bankguthaben, Forderungen und Schulden werden durch eine buchmäßige Bestandsaufnahme erfasst.

Bewertung der Aktivposten –

Unbebaute Grundstücke –

Soweit die tatsächlichen Anschaffungskosten für Grundstücke nicht für die Eröffnungsbilanz ermittelbar sind, sind die vom Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg bereitgestellten Kaufpreise zugrunde zu legen. Je nach Basisjahr ist dann entsprechend auf- oder abzuzinsen.

Bebaute Grundstücke –

Bei Gebäuden, bei denen tatsächliche oder nachträgliche Anschaffungskosten nicht ermittelt werden konnten, findet das Sachwertverfahren auf Basis der Normalherstellungskosten Anwendung.

Nicht selbständig nutzbare Anbauten als Teil eines Hauptgebäudes werden den Grunddaten des Hauptgebäudes zugerechnet. Selbständig nutzbare Teile stellen ein eigenes Anlagegut dar.

Sogenannte Sanierungen von Gebäuden sind nur dann zu aktivieren, wenn diese Maßnahmen eine Wertverbesserung darstellen. Nur der Austausch von reparaturbedürftigen Teilen sind Instandhaltungsarbeiten und werden nicht aktiviert.

Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen, das in der kamerale Buchführung bei den kostenrechnenden Einrichtungen mit Abschreibungen berücksichtigt worden ist, wird hinsichtlich der dort festgelegten Nutzungsdauer in die Anlagenbuchhaltung für die Doppik übernommen. Neue Anlagengüter werden entsprechend der aktuellen Haushaltsvorschriften mit der zulässigen Nutzungsdauer berücksichtigt.

Bei den Straßen werden die einzelnen Verkehrsflächen getrennt voneinander und zusätzlich Nebenanlagen wie Fahrgastunterstände (Bushaltestellen), Parkbuchten, Verkehrszeichen, Straßenlaternen o. ä. als einzelne Anlagengüter erfasst.

Schmutz- und Regenwasserkanäle werden getrennt erfasst und bewertet.

Bewegliches Vermögen

Die Bewertung erfolgt wie bei allen anderen Anlagegütern nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sollten diese für solche Gegenstände nicht ermittelbar sein und sollte es dafür keine qualifizierte Schätzung geben, so werden diese Gegenstände mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro erfasst.

Ausrüstungsgegenstände auf Fahrzeugen (z.B. Feuerwehr) werden dem Fahrzeug zugerechnet, sofern es sich nicht um selbständig nutzbare Geräte (z.B. Funkgerät, Tragkraftspritze oder Atemschutzgeräte) mit besonderem Wert handelt.

Der Bestand an liquiden Mitteln im Wert mit dem tatsächlichen Kassenbestand wird zum Bilanzstichtag bewertet.

Bewertungen der Passivposten –

Zuschüsse und Zuweisungen werden, soweit möglich, hinsichtlich des ermittelten Wertes den Vermögensgegenständen zugeordnet und über deren Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer aufgelöst.

Verbindlichkeiten aufgrund von Krediten werden mit dem jeweiligen Restwert zum Bilanzstichtag passiviert. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten werden mit dem jeweiligen Wert zum Bilanzstichtag angesetzt und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden in Höhe der noch nicht bewirkten Leistungen passiviert.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Borgwedel weist zum Stichtag 01.01.2011 in Aktiva und Passiva den Betrag von 2.355.538,95 € auf.

Das Eigenkapital beträgt 1.382.395,77 €; es setzt sich als der Allgemeinen Rücklage von 1.202.083,28 € und der ErgebnISRücklage von 180.312,49 € zusammen. Die ErgebnISRücklage entspricht 15 % der Allgemeinen Rücklage.

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz werden u.a. die Gliederungsgrundsätze, die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden exakt definiert.

Die akribisch vorgenommenen Datenermittlungen haben Monate in Anspruch genommen, da u. a. sämtliche Archivbestände und Altakten gesichert werden mussten, um verlässliche Daten vorlegen zu können. Dieser „Berg“ von Datenerfassungen und Bewertungen ist häufig genug Grund dafür, dass bislang noch keine weiteren Eröffnungsbilanzen vorliegen.

Einen Termin für die Vorlage der Eröffnungsbilanz ist nicht zwingend vorgeschrieben. Es sollte aber das Bestreben sein, möglichst schnell verlässliche Daten vorzulegen und nicht erst nach Jahren die Beträge für das Eigenkapital der Vertretung zu präsentieren. Ansonsten findet die Haushaltsplanung quasi im „freien Raume“ – ohne verlässliche Ausgangszahlen statt.

Aufgestellt:
Borgwedel, den 10.11.2011

Köhler)
Kämmerer

Zu TOP 6:

Herr Köhler und Herr Krecklow stellen die Haushaltssatzung 2012 vor und erläutern die einzelnen Positionen. Es besteht zurzeit keine Notwendigkeit die Gebühren für das Abwasser zu erhöhen. (siehe Anlage). Der Ausschuss schlägt einstimmig der Gemeindevertretung vor den Entwurf in der folgenden Form zu beschließen. Dieser Beschluss wird einstimmig gefasst.

Haushaltssatzung der Gemeinde Borgwedel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 832.100,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.010.100,00 € |
| einem Jahresüberschuss auf | € |
| einem Jahresfehlbetrag von | 178.000,00 € |
| | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 819.400,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 916.600,00 € |
| | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit
auf | 0,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit
auf | 2.000,00 € |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf | 0 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 260 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500,00 €.

24857 Borgwedel,

(Siegel)

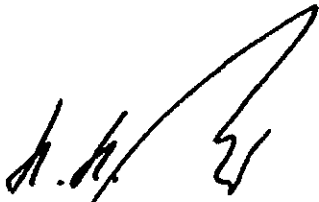
(Jensen)
Bürgermeister

Der Dänische Gesundheitsdienst stellt einen Zuschussantrag, dieser wird einstimmig abgelehnt. Das gilt auch für die kommenden Jahre.


Zu TOP 7:

Es liegen keine weiteren Fragen vor.

Nachdem weitere Punkte nicht zur Debatte stehen, schließt der Ausschussvorsitzende Hans-Heinrich Langholz um 21:53 Uhr die Sitzung des Finanzausschusses.



(Langholz)
Ausschussvorsitzender



(Rühls)
Protokollführer